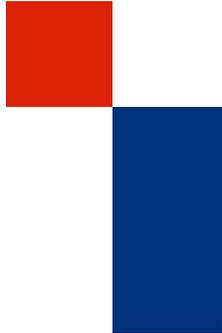


**3.5.**



Evangelische Kirche von Westfalen

## **Landessynode 2023**

6. (ordentliche) Tagung der  
19. Westfälischen Landessynode

**21.05. – 24.05.2023**

### **Kirchengesetz**

zur Änderung des Umzugskostenrechts

**Überweisungsvorschlag:**

**Tagungs-Gesetzesausschuss**

Im Beschluss Nr. 77/2022-1 der Landessynode heißt es: „Die Landessynode bittet das Landeskirchenamt eine Regelung vorzubereiten, die von der bisherigen Praxis der Umzugskostenbeihilfe abweicht und auch beim Umzug anlässlich der Einweisung zum Probendienst eine Erstattung der Umzugskosten wie bei sonstigen dienstlich veranlassten Umzügen vorsieht.“

Der vorgelegte Entwurf eines Kirchengesetzes dient der Umsetzung dieses Synodenbeschlusses, indem er das Umzugkostengesetz für Pfarrerrinnen und Pfarrer ändert. Pfarrerrinnen und Pfarrer im Probendienst können nun ebenfalls zwischen Umzugskostenvergütung oder Umzugskostenbeihilfe wählen.

Die Änderung der Ausführungsbestimmungen lässt die eigenständige Berechnungsgrundlage der Umzugskostenbeihilfe für Pfarrerrinnen und Pfarrer im Probendienst entfallen, so dass ihr Anspruch nun auch der Höhe nach gleich ist mit dem der Pfarrerrinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

In den Jahren 2018 bis 2020 gab es durchschnittlich 7,66 Auszahlungen von Umzugskostenbeihilfe an Pfarrerrinnen und Pfarrer im Probendienst in einer durchschnittlichen Höhe von ca. 1.260 €. Umzugskostenvergütungen liegen derzeit im Durchschnitt bei ca. 10.000 € pro Umzug. Damit verursacht die Neuregelung jährliche Mehrkosten in Höhe von  $7,66 \times (10.000 \text{ €} - 1.260 \text{ €})$ .

Dies sind ca. 67.000 € jährlich.

Anlagen:

Anlage 1 Gesetzesentwurf

Anlage 2 Synopse

**Kirchengesetz zur Änderung der Pfarrer-Umzugskostengesetzes und der Verordnung  
zur Ausführung des Pfarrer-Umzugskostengesetzes**

Vom ...

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat auf Grundlage von § 49 Absatz 1 Satz 2 Pfarrdienstgesetz der EKD und § 12 Kirchengesetz über die Umzugskosten der Pfarrer und Prediger in der Evangelischen Kirche von Westfalen das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Änderung des Pfarrer-Umzugskostengesetzes**

Das Kirchengesetz über die Umzugskosten der Pfarrer und Prediger in der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Dezember 1985 (KABl. 1985 S. 176), zuletzt geändert durch die Gesetzesvertretende Verordnung zur Anpassung von Vorschriften an das Pfarrdienstgesetz der EKD vom 5. April 2017 (KABl. 2017 S. 54, 189), wird wie folgt geändert:

§ 8 wird wie folgt neu gefasst:

( 1 ) 1 Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst erhalten von der Landeskirche eine Umzugskostenvergütung oder eine Umzugskostenbeihilfe, wenn der Umzug vorher vom Landeskirchenamt im Benehmen mit der Beschäftigungsstelle angeordnet worden ist. 2 Die Umzugskostenvergütung oder die Umzugskostenbeihilfe wird für einen Umzug nur einmal und nicht neben der Umzugskostenvergütung oder der Umzugskostenbeihilfe nach § 1 Abs. 1 oder 2 gewährt.

( 2 ) 1 Die Umzugskostenbeihilfe nach Absatz 1 richtet sich nach dem Familienstand der Pfarrerin oder des Pfarrers. 2 Haben beide Ehegatten dem Grunde nach einen Anspruch auf die Umzugskostenbeihilfe nach Absatz 1 und ziehen sie gemeinsam um, so gilt § 4a Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend. 3 Hat einer der Ehegatten als Pfarrerin oder Pfarrer Anspruch auf die Umzugskostenvergütung oder die Umzugskostenbeihilfe nach § 1 Abs. 1 oder 2, so wird nur diese gezahlt.

( 3 ) 1 Wird die Pfarrerin oder der Pfarrer im Probedienst in unmittelbarem Anschluss an den Probedienst von der Körperschaft, bei der er im Probedienst beschäftigt war, zur Pfarrerin oder zum Pfarrer berufen und zieht er aus diesem Anlass nicht erneut um, ist der Betrag der gewährten Umzugskostenvergütung oder Umzugskostenbeihilfe der Landeskirche von der Anstellungskörperschaft zu erstatten.

( 4 ) Räumt eine Pfarrerin oder ein Pfarrer im Probedienst aus Anlass der Beendigung des Probedienstes eine gemietete oder als Dienstwohnung zugewiesene Pfarrwohnung, kann von der Landeskirche eine Umzugskostenvergütung oder Umzugskostenbeihilfe nach Absatz 1 gewährt werden.

## **Artikel 2**

### **Änderung der Verordnung zur Ausführung des Pfarrer-Umzugkostengesetzes**

Die Verordnung zur Ausführung des Pfarrer-Umzugkostengesetzes (KABl. 1986 S. 1), wird wie folgt geändert:

§ 6 wird wie folgt neu gefasst:

(Zu § 8 des Pfarrer-Umzugkostengesetzes)

Die Umzugskostenbeihilfe nach § 8 des Pfarrer-Umzugkostengesetzes hat die gleiche Höhe, wie die nach § 1 Abs. 2 des Pfarrer-Umzugkostengesetzes.

## **Artikel 3**

### **Inkrafttreten**

Das Kirchengesetz tritt nach Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt am 1. Juli 2023 in Kraft.

§ 8 PfUKG Alt	§ 8 PfUKG neu
<p>( 1 ) 1 Der Pfarrer im Probedienst erhält von der Landeskirche eine Umzugskostenbeihilfe, wenn der Umzug vorher vom Landeskirchenamt im Benehmen mit der Beschäftigungsstelle angeordnet worden ist. 2 Die Umzugskostenbeihilfe wird für einen Umzug nur einmal und nicht neben der Umzugskostenvergütung oder der Umzugskostenbeihilfe nach § 1 Abs. 1 oder 2 gewährt.</p>	<p>( 1 ) 1 <b>Pfarrerinnen und Pfarrer</b> im Probedienst <b>erhalten</b> von der Landeskirche <b>eine Umzugskostenvergütung oder</b> eine Umzugskostenbeihilfe, wenn der Umzug vorher vom Landeskirchenamt im Benehmen mit der Beschäftigungsstelle angeordnet worden ist. 2 Die <b>Umzugskostenvergütung oder die</b> Umzugskostenbeihilfe wird für einen Umzug nur einmal und nicht neben der Umzugskostenvergütung oder der Umzugskostenbeihilfe nach § 1 Abs. 1 oder 2 gewährt.</p>
<p>( 2 ) 1 Die Umzugskostenbeihilfe nach Absatz 1 richtet sich nach dem Familienstand des Pfarrers. 2 Haben beide Ehegatten dem Grunde nach einen Anspruch auf die Umzugskostenbeihilfe nach Absatz 1 und ziehen sie gemeinsam um, so gilt § 4a Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend. 3 Hat einer der Ehegatten als Pfarrerin oder Pfarrer Anspruch auf die Umzugskostenvergütung oder die Umzugskostenbeihilfe nach § 1 Abs. 1 oder 2, so wird nur diese gezahlt.</p>	<p>( 2 ) 1 Die Umzugskostenbeihilfe nach Absatz 1 richtet sich nach dem Familienstand <b>der Pfarrerin oder</b> des Pfarrers. 2 Haben beide Ehegatten dem Grunde nach einen Anspruch auf die Umzugskostenbeihilfe nach Absatz 1 und ziehen sie gemeinsam um, so gilt § 4a Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend. 3 Hat einer der Ehegatten als Pfarrerin oder Pfarrer Anspruch auf die Umzugskostenvergütung oder die Umzugskostenbeihilfe nach § 1 Abs. 1 oder 2, so wird nur diese gezahlt.</p>
<p>( 3 ) 1 Wird der Pfarrer im Probedienst in unmittelbarem Anschluss an den Probedienst von der Körperschaft, bei der er im Probedienst beschäftigt war, zum Pfarrer berufen und zieht er aus diesem Anlass nicht erneut um, <del>so erhält er für den Umzug, für den eine Umzugskostenbeihilfe nach Absatz 1 gewährt wurde, nachträglich die Umzugskostenvergütung nach § 1 Abs. 1 unter Anrechnung der gewährten Umzugskostenbeihilfe.</del> 2 Der Betrag der gewährten Umzugskostenbeihilfe ist der Landeskirche von der Anstellungskörperschaft zu erstatten.</p>	<p>( 3 ) 1 Wird <b>die Pfarrerin oder</b> der Pfarrer im Probedienst in unmittelbarem Anschluss an den Probedienst von der Körperschaft, bei der er im Probedienst beschäftigt war, <b>zur Pfarrerin oder</b> zum Pfarrer berufen und zieht er aus diesem Anlass nicht erneut um, <b>ist der</b> Betrag der gewährten Umzugskostenvergütung oder Umzugskostenbeihilfe der Landeskirche von der Anstellungskörperschaft zu erstatten.</p>
<p>( 4 ) Einem Pfarrer im Probedienst, der aus Anlass der Beendigung seines Probedienstes eine ihm vermietete oder als Dienstwohnung zugewiesene Pfarrwohnung räumt, kann von der Landeskirche eine Umzugskostenbeihilfe bis zur Höhe der Umzugskostenbeihilfe nach Absatz 1 gewährt werden.</p>	<p>( 4 ) Räumt <b>eine Pfarrerin oder</b> ein Pfarrer im Probedienst aus Anlass der Beendigung <b>des</b> Probedienstes eine <b>gemietete</b> oder als Dienstwohnung zugewiesene Pfarrwohnung, kann von der Landeskirche eine <b>Umzugskostenvergütung oder</b> Umzugskostenbeihilfe nach Absatz 1 gewährt werden.</p>
<p>( 5 ) Die Höhe der Umzugskostenbeihilfe nach Absatz 1 wird in den Ausführungsbestimmungen geregelt. Aus besonderen Gründen kann die Umzugskostenbeihilfe bis zur Höhe der Umzugskostenvergütung oder der Umzugskostenbeihilfe nach § 1 Abs. 1 oder 2 gewährt werden.</p>	

§ 6 PfUKGAVO (alt)	§ 6 PfUKGAVO (neu)
(Zu § 8 des Pfarrer-Umzugkostengesetzes)	(Zu § 8 des Pfarrer-Umzugkostengesetzes)
( 1 ) 1 Die Umzugskostenbeihilfe nach § 8 des Pfarrer-Umzugkostengesetzes beträgt 1.030	Die Umzugskostenbeihilfe nach § 8 des Pfarrer-Umzugkostengesetzes hat die gleiche Höhe, wie

<p>Euro, bei einer Entfernung zwischen bisheriger Wohnung und neuer Wohnung auf einer üblicherweise befahrenen Strecke von weniger als zwanzig Kilometern 770 Euro. 2 Die Umzugskostenbeihilfe erhöht sich um 410 Euro für den Ehegatten und um 110 Euro für jedes andere Familienmitglied nach § 5 des Pfarrer-Umzugskostengesetzes.</p>	<p>die nach § 1 Abs. 2 des Pfarrer-Umzugskostengesetzes.</p>
<p>( 2 ) Abweichend von Absatz 1 wird die Umzugskostenbeihilfe bis zur Höhe der Umzugskostenvergütung nach § 1 Abs. 1 des Pfarrer-Umzugskostengesetzes<sup>13</sup> insbesondere dann gezahlt, wenn der Pfarrer im Probedienst</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) einen Dienst nach § 4 Absatz 3 AG PfdG.EKD<sup>14</sup> wahrnimmt,</li><li>b) auf Anordnung des Landeskirchenamtes eine Pfarrstelle ganz oder teilweise versorgt.</li></ul>	